

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 05. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2015) und **Antwort**

Laubentsorgung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Möglichkeiten der entgeltlichen und unentgeltlichen Entsorgung von Laub und anderen Gartenabfällen, wie z.B. Rasenschnitt, bestehen für die privaten Berliner Grundstückseigentümer im Hinblick auf § 13 KrW-/AbfG derzeit (es wird um eine detaillierte Aufstellung unterteilt nach Kosten und Volumen gebeten)?

Antwort zu 1: Die auf privaten Grundstücken anfallenden Gartenabfälle wie Laub und Rasenschnitt können entweder auf dem Grundstück eigenkompostiert oder über entsprechende Erfassungssysteme (Laubsack und Biotonne) erfasst und verwertet werden. Nach den seit dem 1. Januar 2015 geltenden BSR-Tarifen bleibt das Entgelt für die Entsorgung eines Laubsackes (Volumen: 90 Liter) mit 4 Euro stabil. Bei eigener Anlieferung auf den Recyclinghöfen erhält der Kunde einen Euro erstattet.

Die Entgelte für die Biogutentsorgung sinken im Vergleich zu der letzten Tarifperiode um 20% und bleiben somit wesentlich günstiger als die Entgelte für die Hausmülltonne.

Für die Entsorgung einer 60 Liter-Biotonne berechnen die BSR pro Quartal 25,06 € bei einer wöchentlichen Leerung (vorher 31,30 €). Die BSR bieten darüber hinaus auch größere Biogut-Behälter (Volumen bis zu 1.100 Liter) mit spezifischen Kosten bis zu 78,30 € (vorher 97,80 €) im Quartal an.

Baum- und Strauchschnitt nehmen die Recyclinghöfe bis zu einem Volumen von 1 m³ entgeltfrei an (auch geschreddert, jedoch nicht lose).

Frage 2: Inwieweit erachtet der Senat die derzeit von der BSR für private Grundstückseigentümer bereit gestellten Laubsäcke als zur Entsorgung ausreichend?

Frage 3: Teilt der Senat die Auffassung, dass diese Plastiksäcke von ihrem dünnen Material und von ihrem Fassungsvermögen her für die Entsorgung größerer Mengen Laub und Gartenabfälle unzureichend sind?

Frage 4: Welche Möglichkeiten sieht der Senat daher im Hinblick auf die Überlassungspflicht des § 13 KrW-/AbfG, auf die BSR einzuwirken, damit diese größere Entsorgungsbehälter, wie z.B. sog. Big-Bags oder Combi-Bags, für private Grundstückseigentümer zur Verfügung stellt?

Antwort zu 2 bis 4: Aus Sicht des Senats besteht in Berlin ein ausreichendes Erfassungs- und Verwertungssystem für bei privaten Haushalten anfallende Gartenabfälle (u.a. Laub und Rasenschnitt).

Berlin, den 13. Januar 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jan. 2015)